



**9. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder
vom 10.11.2015**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 29. Juli 2025 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10. November 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Für Kinder die Ihren Erstwohnsitz nicht in Westerheim und damit auch keinen Rechtsanspruch auf eine Ü3-Betreuung haben, gilt die Betreuungsgebühr für 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren.

(2) § 5 Gebührenhöhe Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Für das Haus der Kinder Westerheim werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Gebühren Kleinkindgruppen

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Halbtagesgruppe		Verlängerte Öffnungszeit		Ganztagesbetreuung	
	26,25 Std./Woche		35 Std./Woche		40 Std./Woche	45 Std./Woche
	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage
bei 1 Kind	297 €	495 €	365 €	608 €	682 €	768 €
bei 2 Kindern	220 €	367 €	270 €	450 €	506 €	569 €
bei 3 Kindern	149 €	249 €	185 €	307 €	343 €	386 €
bei 4 Kindern und mehr	59 €	98 €	73 €	121 €	135 €	152 €

Gebühren Kindergartengruppe

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Regelgruppe 30 (30 Std./Woche)	Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)	Verlängere Öffnungszeit (35 Std./Woche)	Ganztagesbetreuung (5 Tage) (40 Std./Woche)	Ganztagesbetreuung (5 Tage) (45 Std./Woche)
bei 1 Kind	176 €	216 €	213 €	268 €	302 €
bei 2 Kindern	140 €	173 €	165 €	206,50 €	232 €
bei 3 Kindern	95 €	117 €	109 €	138 €	156 €
bei 4 Kindern und mehr	31,50 €	38 €	35,50 €	45 €	51 €

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 31.07.2025

Hartmut Walz
Bürgermeister

Bereitgestellt am 31.07.2025 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.